



Stadtrat Steinbach-Hallenberg

Drucksache-Nr.: 069/8/2025/SR
AZ: tg/022.3 / Ident-Nr.: 111492

Sitzung am: 27.11.2025
TOP-NR.:

öffentlich

Sitzungsvorlage zur 11. Sitzung des Stadtrates

Betreff: 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Beratungsfolge

Termin	Sitzung	Gremium	Beratungszweck	Abstimmung Ja	Abstimmung Nein	Abstimmung Enthaltung
13.11.2025	8.	Haupt- und Finanzausschuss	Beschlussfassung	6	0	0

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Der 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg, entsprechend dem der Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurf vom 04.11.2025, wird zugestimmt. Der Satzungsentwurf vom 04.11.2025 wird als Anlage der Sitzungsniederschrift beigefügt

Datum: 14.11.2025

Amtsleiter

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis

Ja Nein Enthaltungen

Sachverhalt:

Aufgrund der Kalkulation der Gebühren für den Zeitraum 2026 bis 2028 ist eine Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in Form der 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erforderlich.
Erläuterungen zur vorliegenden Kalkulation erfolgen in der Ausschusssitzung.
Es wird um Zustimmung zum Beschlussvorschlag gebeten.

Anlagen: Auszug aus der Kalkulation 3.Leseexemplar vom 01.11.2025

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Einnahmen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Datum: 14.11.2025

D. Lang

Stadtkämmerin



2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 27.11.2025 die folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.12.2021 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.12.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 12 Absatz 1 b) und Absatz (2) erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Maßstab „Dauerdurchfluss des Wasserzählers“ berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

b) Die Grundgebühr für **Teileinleiter** beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q ₃ 4,0	(Q _n 2,5)	9,00 € / Monat
Q ₃ 10,0	(Q _n 6,0)	22,50 € / Monat
Q ₃ 16,0	(Q _n 10,0)	36,00 € / Monat
Q ₃ 25,0	(Q _n 15,0)	56,25 € / Monat
Q ₃ 40,0	(Q _n 25,0)	90,00 € / Monat
Q ₃ 63,0	(Q _n 40,0)	141,75 € / Monat

- (2) Für nicht an die Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke, auf denen jedoch Abwasser anfällt, richtet sich die Grundgebühr nach der am 30.06. des laufenden Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Anzahl der Personen. Bei gewerblichen Kleineinleitern, die nur Abwasser einleiten, welches dem häuslichen Abwasser gleichgestellt werden kann, berechnet sich der Einwohnergleichwert aus dem Frischwasserverbrauch geteilt durch den durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person des vergangenen Jahres. Dezimalzahlen werden aufgerundet. Die Grundgebühr beträgt pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert **8,00 € pro Jahr**.

Der § 13a Absatz 1 und 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 13a Schmutzwassergebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **2,30 €** pro Kubikmeter Abwasser.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,17 €** pro Kubikmeter Abwasser. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Der § 13b Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 13b Niederschlagswassergebühr

- (1) Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitgebühr für Niederschlagswasser erhoben. Die Einleitgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,45 €** pro m² entwässerte Grundstücksfläche pro Jahr.

Der § 14 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Beseitigungsgebühr

- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt **49,37 €** pro Kubikmeter Abwasser aus einer Hauskläranlage.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 22.12.2021 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

ausgefertigt am:
Stadt Steinbach-Hallenberg

Dienstsiegel

Markus Böttcher
Bürgermeister

2.3.3 Kalkulation der Einleitungsgebühren

Volleinleiter

Entgeltbedarf
./.. Überdeckung (+)/ Unterdeckung (-) 2023-2025
./.. Grundgebührenaufkommen
Entgeltbedarf Mengengebühr
Schmutzwassermenge
Einleitungsgebühr

	2026	2027	2028	2026 bis 2028
	T€	T€	T€	T€
	1.049,2	1.061,5	1.096,2	3.206,9
	59,0	59,0	58,0	176,0
	371,0	373,0	377,0	1.121,0
	619,2	629,5	661,2	1.909,9
m ³	278.746	276.276	273.800	828.822
€/m ³	2,22	2,28	2,41	2,30
	71,9	69,9	69,1	210,9
	7,0	7,0	8,0	22,0
	34,8	34,0	32,2	101,0
	30,1	28,9	28,9	87,9
m ³	26.040	24.975	23.925	74.940
€/m ³	1,16	1,16	1,21	1,17

Teileinleiter

Entgeltbedarf
./.. Überdeckung (+)/ Unterdeckung (-) 2023-2025
./.. Grundgebührenaufkommen
Entgeltbedarf Mengengebühr
Schmutzwassermenge Teileinleiter gesamt
Einleitungsgebühr

2.3.4 Kalkulation der Beseitigungsgebühren

Kleinkläranlagen

Entgeltbedarf
./.. Überdeckung (+)/ Unterdeckung (-) 2023-2025
./.. Grundgebührenaufkommen
Entgeltbedarf
Fäkalschlammmenge
Beseitigungsgebühr

	2026	2027	2028	2023 bis 2025
	T€	T€	T€	T€
	58,9	58,6	59,7	177,2
	-5,0	-5,0	-4,0	-14,0
	9,3	9,0	8,7	27,0
	54,6	54,6	55,0	164,2
m ³	1.146	1.110	1.070	3.326
€/m ³	47,64	49,19	51,40	49,37

2.3.5 Kalkulation der Niederschlagswassergebühren

Entgeltbedarf
./ Überdeckung (+)/ Unterdeckung (-) 2023-2025
Entgeltbedarf
versiegelte Grundstücksflächen
Einleitungsgebühr

	2026	2027	2028	2023 bis 2025
	T€	T€	T€	T€
Entgeltbedarf	369,6	367,3	386,5	1.123,4
./ Überdeckung (+)/ Unterdeckung (-) 2023-2025	25,0	25,0	25,0	75,0
Entgeltbedarf	344,6	342,3	361,5	1.048,4
versiegelte Grundstücksflächen	m² 782.824	782.824	782.824	2.348.472
Einleitungsgebühr	€/ m² 0,44	0,44	0,46	0,45